

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 21. Juni 1991

112. Stück

305. Verordnung: 79. Änderung der Arzneitaxe
 306. Verordnung: Änderung der Apothekerkammer-Wahlordnung
 307. Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr

305. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (79. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 781/1990, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum agaricinicum *)	0,1	2010
Acidum oxalicum *)	10	1440
■ Acidum salicylicum	10	420
Acidum undecylenicum	1	120
Aetheroleum Majoranae *)	1	1750
Aetheroleum Rosmarini	1	130
■ Aloe capensis	10	570
■ Alumen	10	170
Argentum proteinicum	1	1530
Asa foetida *)	10	2610
Barium sulfuricum	100	1290
Basiscreme (Glaxo)	10	630
Basissalbe (Glaxo)	10	630
Bromhexinum hydrochloricum *)	0,1	970
■ Calcium hydrogenphosphoricum	10	300
Calcium hydroxydatum	10	170
■ Carboneum sulfuratum	10	1830
Catechu *)	10	520
■ Ceratum Cetacei *)	10	680

	Gramm	Groschen
Cetaceum	10	420
Chininum hydrochloricum	1	1210
Codeinum phosphoricum hemihydricum	0,1	640
Colophonium	100	2530
■ Cortex Harunganae *)	10	690
Emulsio Calcis	100	6700
Eugenolum *)	1	280
Extr. Colae fluidum	10	6440
Extr. Plantaginis fluidum *)	10	1650
■ Flos Crataegi *)	10	1390
■ Flos Hibisci sabdariffae *)	10	320
■ Flos Tussilaginis *)	10	210
■ Folium Althaeae	10	290
■ Folium Juglandis *)	10	260
■ Fructus Juniperi	10	250
■ Fructus Lauri *)	10	290
■ Gallerta saponata camphorata	100	2550
■ Herba Cichorii *)	10	170
■ Herba Hyperici *)	10	220
■ Herba Urticae *)	10	190
Ichthyol [®]	1	100
Infusum Sennae compositum *)	10	380
Isopropanolum	10	210
Kalium aceticum *)	10	1760
Mastix	1	640
Mentholum racemicum	1	110
Morphinum hydrochloricum	0,1	920
■ Natrium carbonicum decahydricum	10	160
Natrium glycerophosphoricum liquid. 50% *)	1	40
Nicotinylamidum	0,1	20
■ Oleum Lini	10	200
Oleum Lini sulfuratum *)	10	2450
Polysorbitanum 20 lauratum	1	110
Polysorbitanum 60 stearatum	1	170
Prednisonum	0,1	2450
Progesteronum	0,1	390
Propylum para-hydroxybenzoesium	1	120

durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1989 und 45/1991, wird verordnet:

Die Verordnung über die Durchführung der Wahlen in die Österreichische Apothekerkammer (Apothekerkammer-Wahlordnung), BGBl. Nr. 16/1982, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 152/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Aufforderung, Wahlvorschläge schriftlich spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag bis 15 Uhr bei der Hauptwahlkommission einzureichen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten müssen, als Mitglieder in den Vorstand aus dem betreffenden Wahlkreis von den beiden Wahlkörpern der selbständigen und der angestellten Apotheker zu wählen sind; weiters die Vorschrift, daß die Wahlvorschläge von einer der im § 12 Abs. 2 angeführten Mindestanzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; schließlich, daß einer der Unterzeichneten als Zustellungsbevollmächtigter der Wählergruppe anzuführen ist, anderenfalls der Erstunterzeichnete als solcher gilt;“

2. § 12 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. ein Verzeichnis und die Unterschriften von mindestens doppelt so vielen Wahlwerbern,

als Mitglieder für den Vorstand der Kammer im Wahlkreis vom betreffenden Wahlkörper zu wählen sind, zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift, sowie, ob es sich um einen selbständigen oder angestellten Apotheker handelt;“

Ettl

307. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr

A.

Die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen usw.) mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991 wie folgt festgesetzt:

I. Gewöhnliche Fahrpreise

1. Fahrpreise für die 2. Klasse

Die Fahrpreise für die 2. Klasse betragen mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991

km	Fahrpreis S	km	Fahrpreis S	km	Fahrpreis S
1— 10	15	131—140	172	321—340	380
11— 20	30	141—150	184	341—360	400
21— 30	44	151—160	194	361—380	420
31— 40	58	161—170	204	381—400	440
41— 50	72	171—180	214	401—450	490
51— 60	86	181—190	224	451—500	540
61— 70	100	191—200	236	501—550	580
71— 80	114	201—220	256	551—600	620
81— 90	124	221—240	278	601—650	650
91—100	134	241—260	300	651—700	680
101—110	142	261—280	320	701—750	720
111—120	154	281—300	340	751—800	760
121—130	164	301—320	360	ab 801	820

2. Fahrpreise für die 1. Klasse

Der Fahrpreis für die 1. Klasse beträgt das 1,5fache des Fahrpreises für die 2. Klasse.

3. Fahrpreise für die 1. Klasse EuroCity- und SuperCity-Zug

Für EuroCity- und SuperCity-Züge werden als Fahrpreise für die 1. Klasse die jeweils um einen

einheitlichen Betrag von 50 S erhöhten Fahrpreise
1. Klasse berechnet.

4. Rundung der Fahrpreise

Die nach Z 2 berechneten Fahrpreise werden für Entfernungen von 1 bis 400 km auf durch zwei ohne Rest teilbare Schillingbeträge und für Entfernungen über 400 km auf durch zehn ohne Rest teilbare Schillingbeträge aufgerundet.

II. Tarifgrundlage für den Verkehrsverbund Ost-Region

Die Tarifgrundlage für den einheitlichen Zonenpreis im Verkehrsverbund Ost-Region beträgt 15 S.

III. Fracht für Reisegepäck

Die Reisegepäckfracht beträgt für ein Gepäckstück ohne Rücksicht auf die Entfernung einheitlich 40 S.

IV. Beförderungspreis für Hunde

Für die Mitnahme von Hunden wird für jeden Hund der halbe gewöhnliche Fahrpreis für die 2. Klasse berechnet.

V. Umsatzsteuer

In den nach den Bestimmungen dieser Kundmachung gebildeten Beförderungspreisen und Frachten ist die Umsatzsteuer enthalten.

B.

Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 18. November 1987, BGBl. Nr. 566, über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr wird mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft gesetzt.

Streicher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.